

**Zulassungssatzung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten  
Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017,  
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204,1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

### **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Nachzuholende Leistungen
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Fachabschlussnote und Fachstudienleistungen
- § 9 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen
- § 10 Zulassungsentscheidung
- § 11 Inkrafttreten

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung. Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

## § 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Absatz 3 ZImmO maßgeblich.

## § 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 (samt Transcript of Records unter Angabe

der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).

2. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
4. wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Teilstudiengang Politikwissenschaft nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
6. Nachweise über Lesekenntnisse in Englisch im Sinne des § 5.
7. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9.
8. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

- (1) Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie

„Lehramt Gymnasium“, besteht aus zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einer Professorin bzw. einem Professor. Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen; sie bzw. er muss im Studiengang Master of Education Politikwissenschaft eingeschrieben sein. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

- (2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Politikwissenschaft in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem verwandten Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik, mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft.
2. Politikwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von in der Regel jeweils mindestens 8 Leistungspunkten der folgenden Bereiche

- a) Grundlagen, Teilgebiete und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft,
- b) Methoden empirischer Sozialforschung: Statistik,

sowie Studienleistungen im Umfang von in der Regel jeweils mindestens 8 Leistungspunkten aus drei der folgenden fünf Bereiche:

- c) Politische Theorie und Ideengeschichte,
- d) Das Politische System Deutschlands und der Europäischen Union,
- e) Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
- f) Vergleichende Analyse politischer Systeme,
- g) Policyforschung und Wirtschaftspolitik.

Anders benannte als die in Absatz 1 Nummer 2 genannten, aber inhaltlich gleichen Teilbereiche werden bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Teilbereiche entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

3. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen in der Regel Leis-

tungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nummer 3 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen.

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

4. Lesekenntnisse in Englisch, die die Lektüre der studienrelevanten originalsprachlichen Texte ermöglichen und in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Bescheinigung der Leiterin bzw. des Leiters einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Sprachkenntnisse erworben wurden, nachgewiesen werden.
5. dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Nachzuholende Leistungen**

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 festgelegten Anforderungen noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei mindestens vier der fünf der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten zu absolvierenden Module aus den Bereichen a) bis g) oder inhaltlich gleiche Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 8 LP absolviert sein müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 17 Leistungspunkten Fachwissenschaft und maximal 2 Leistungspunkten Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## § 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die in §§ 5 und 6 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
  2. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt,
  3. und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Fachabschlussnote des Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (max. 85 Punkte) beziehungsweise der Durchschnittsnote der im Fach Politikwissenschaft bisher erbrachten Studienleistungen (max. 85 Punkte) (§ 8) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 15 Punkte) (§ 9).

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

## § 8 Fachabschlussnote und Fachstudienleistungen

- (1) Für die Fachabschlussnote oder die Durchschnittsnote der im Fach Politikwissenschaft bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 85 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Fachabschlussnote beziehungsweise der Durchschnittsnote der im Fach Politikwissenschaft bisher erbrachten Studienleistungen erfolgt nach folgender Tabelle:

1,0-1,1	85	2,6-2,7	37
1,2-1,3	79	2,8-2,9	31
1,4-1,5	73	3,0-3,1	25
1,6-1,7	67	3,2-3,3	19
1,8-1,9	61	3,4-3,5	13
2,0-2,1	55	3,6-3,7	7
2,2-2,3	49	3,8-4,0	1
2,4-2,5	43		

- (2) Wurde die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft angefertigt, wird diese Prüfungsleistung bei der Berechnung der Fachabschlussnote beziehungsweise der Durchschnittsnote der im Fach Politikwissenschaft bisher erbrachten Studienleistungen mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Gewichtung berücksichtigt.

## **§ 9 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen**

- (1) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
  1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
  2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
  3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.
- (2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## **§ 10 Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
  2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
  4. die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.
- (3) Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.
- (4) Erreicht die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderung der Fassung vom 29. September 2021 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S. 929 ff, geändert am 23. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. Juni 2019, S. 497 ff.) und am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 765 ff.) und zuletzt geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1071 ff.).